

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1960

Ausgegeben am 23. Dezember 1960

73. Stück

- 266.** Verordnung: Bundespolizeidirektion Eisenstadt.
267. Verordnung: Bundespolizeidirektion Graz.
268. Verordnung: Bundespolizeidirektion Innsbruck.
269. Verordnung: Bundespolizeidirektion Klagenfurt.
270. Verordnung: Bundespolizeikommissariat Leoben.
271. Verordnung: Bundespolizeikommissariat St. Pölten.
272. Verordnung: Bundespolizeikommissariat Villach.
273. Verordnung: Bundespolizeikommissariat Wr. Neustadt.
274. Verordnung: Bundespolizeidirektion Salzburg.
275. Verordnung: Bundespolizeikommissariat Schwechat.
276. Verordnung: Bundespolizeikommissariat Steyr.
277. Verordnung: Bundespolizeikommissariat Wels.

266. Verordnung der Bundesregierung vom 13. Dezember 1960 über die Bundespolizeidirektion Eisenstadt.

Auf Grund des Artikels 102 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wird verordnet:

§ 1. In Eisenstadt wird eine Bundespolizeidirektion errichtet.

§ 2. (1) Hinsichtlich der im § 3 Abs. 1 angeführten Angelegenheiten umfaßt der örtliche Wirkungsbereich der Bundespolizeidirektion Eisenstadt das Gemeindegebiet der Freistädte Eisenstadt und Rust.

(2) Hinsichtlich der im § 3 Abs. 2 angeführten Angelegenheiten umfaßt der örtliche Wirkungsbereich der Bundespolizeidirektion Eisenstadt zusätzlich zu dem Gebiet der Freistädte Eisenstadt und Rust:

- a) das Bahnhofsterritorium der Bahnstationen Bruckneudorf, Jennersdorf, Kittsee, Mattersburg, Oberloisdorf, Rechnitz und Wulkaprodersdorf,
- b) die im Bundesland Burgenland liegenden Bahnkörper der über die Bahnstationen Bruckneudorf, Jennersdorf, Kittsee, Mattersburg, Oberloisdorf, Rechnitz und von Neufeld an der Leitha über den Bahnhof Wulkaprodersdorf zur Bundesgrenze führenden Eisenbahnstrecken.

§ 3. (1) Hinsichtlich des im § 2 Abs. 1 festgelegten örtlichen Wirkungsbereiches umfaßt der sachliche Wirkungsbereich der Bundespolizeidirektion Eisenstadt die Aufgaben, die den Bundespolizeibehörden durch Bundesgesetze jeweils

übertragen sind, sowie die den Bundespolizeibehörden durch Burgenländische Landesgesetze übertragenen Aufgaben.

(2) Hinsichtlich des im § 2 Abs. 2 festgelegten örtlichen Wirkungsbereiches umfaßt der sachliche Wirkungsbereich der Bundespolizeidirektion Eisenstadt die den Bundespolizeibehörden durch Bundesgesetze jeweils übertragenen Angelegenheiten

- a) des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm, einschließlich aller im Interesse der Strafrechtspflege notwendigen und keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Maßnahmen zur Aufklärung strafbarer Handlungen und zur Sicherung des Täters,
- b) des Paßwesens,
- c) der Fremdenpolizei,
- d) des Artikels VIII Abs. 1 lit. a, b und c des EGVG. 1950, BGBl. Nr. 172,

soweit es sich um Amtshandlungen im Zusammenhang mit der polizeilichen Grenzabfertigung handelt.

§ 4. Die Verordnung der Bundesregierung vom 26. Oktober 1954, BGBl. Nr. 46/1955, womit eine Bundespolizeibehörde mit vollem Wirkungsbereich (Bundespolizeikommissariat) in Eisenstadt errichtet wird, tritt außer Kraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1961 in Kraft.

Raab Pittermann Afritsch Broda
 Drimmel Proksch Heilingsetzer Hartmann
 Waldbrunner Graf

267. Verordnung der Bundesregierung vom 13. Dezember 1960 über die Bundespolizeidirektion Graz.

Auf Grund des Artikels 102 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wird verordnet:

§ 1. In Graz besteht eine Bundespolizeidirektion.

§ 2. (1) Hinsichtlich der im § 3 Abs. 1 angeführten Angelegenheiten umfaßt der örtliche Wirkungsbereich der Bundespolizeidirektion Graz das Gebiet der Landeshauptstadt Graz.

(2) Hinsichtlich der im § 3 Abs. 2 angeführten Angelegenheiten umfaßt der örtliche Wirkungsbereich der Bundespolizeidirektion Graz zusätzlich zu dem Gebiet der Landeshauptstadt Graz:

- a) das Bahnhofsterritorium der Bahnstation Spielfeld und den Bahnkörper der vom Bahnhofsterritorium der Stadt Bruck an der Mur über Graz bis zur Bundesgrenze bei Spielfeld führenden Eisenbahnstrecke,
- b) den an der Bundesgrenze bei Spielfeld beginnenden, im Bundesgebiet gelegenen Straßenzug bis zu einer Entfernung von 1 km von der Bundesgrenze,
- c) das Gelände des Flughafens Thalerhof bei Graz.

§ 3. (1) Hinsichtlich des im § 2 Abs. 1 festgelegten örtlichen Wirkungsbereiches umfaßt der sachliche Wirkungsbereich der Bundespolizeidirektion Graz die Aufgaben, die den Bundespolizeibehörden durch Bundesgesetze jeweils übertragen sind, sowie die den Bundespolizeibehörden durch Steiermärkische Landesgesetze übertragenen Aufgaben.

(2) Hinsichtlich des im § 2 Abs. 2 festgelegten örtlichen Wirkungsbereiches umfaßt der sachliche Wirkungsbereich der Bundespolizeidirektion Graz die den Bundespolizeibehörden durch Bundesgesetze jeweils übertragenen Angelegenheiten

- a) des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm, einschließlich aller im Interesse der Strafrechtspflege notwendigen und keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Maßnahmen zur Aufklärung strafbarer Handlungen und zur Sicherung des Täters,
- b) des Paßwesens,
- c) der Fremdenpolizei,
- d) des Artikels VIII Abs. 1 lit. a, b und c des EGVG. 1950, BGBl. Nr. 172,

soweit es sich um Amtshandlungen im Zusammenhang mit der polizeilichen Grenzabfertigung handelt.

§ 4. Die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 28. Juni 1919,

StGBI. Nr. 333, betreffend Erweiterung des Wirkungsbereiches und der Organisation der Polizeidirektion in Graz, und die Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 9. November 1923, BGBl. Nr. 576, betreffend die Erweiterung des Amtsbereiches der Polizeidirektion in Graz, treten außer Kraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1961 in Kraft.

	Raab	Pittermann	Afritsch	Broda
Drimmel	Proksch	Heilingsetzer	Hartmann	
	Waldbrunner		Graf	

268. Verordnung der Bundesregierung vom 13. Dezember 1960 über die Bundespolizeidirektion Innsbruck.

Auf Grund des Artikels 102 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wird verordnet:

§ 1. In Innsbruck besteht eine Bundespolizeidirektion.

§ 2. (1) Hinsichtlich der im § 3 Abs. 1 angeführten Angelegenheiten umfaßt der örtliche Wirkungsbereich der Bundespolizeidirektion Innsbruck das Gebiet der Landeshauptstadt Innsbruck.

(2) Hinsichtlich der im § 3 Abs. 2 angeführten Angelegenheiten umfaßt der örtliche Wirkungsbereich der Bundespolizeidirektion Innsbruck zusätzlich zu dem Gebiet der Landeshauptstadt Innsbruck:

- a) den Bahnkörper der von der Grenze der Landeshauptstadt Innsbruck zur Bundesgrenze am Brenner führenden Eisenbahnstrecke,
- b) die Bundesstraße von der Bundesgrenze am Brenner bis zu einer Entfernung von 150 m auf Bundesgebiet.

§ 3. (1) Hinsichtlich des im § 2 Abs. 1 festgelegten örtlichen Wirkungsbereiches umfaßt der sachliche Wirkungsbereich der Bundespolizeidirektion Innsbruck die Aufgaben, die den Bundespolizeibehörden durch Bundesgesetze jeweils übertragen sind, sowie die der Bundespolizeidirektion Innsbruck durch Tiroler Landesgesetze übertragenen Aufgaben.

(2) Hinsichtlich des im § 2 Abs. 2 festgelegten örtlichen Wirkungsbereiches umfaßt der sachliche Wirkungsbereich der Bundespolizeidirektion Innsbruck die den Bundespolizeibehörden durch Bundesgesetze jeweils übertragenen Angelegenheiten

- a) des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm, einschließlich aller im

Interesse der Strafrechtspflege notwendigen und keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Maßnahmen zur Aufklärung strafbarer Handlungen und zur Sicherung des Täters,

- b) des Paßwesens,
- c) der Fremdenpolizei,
- d) des Artikels VIII Abs. 1 lit. a, b und c des EGVG. 1950, BGBl. Nr. 172,

soweit es sich um Amtshandlungen im Zusammenhang mit der polizeilichen Grenzabfertigung handelt.

§ 4. Die Verordnung des für die Angelegenheiten des Sicherheitswesens gemäß Artikel 91 Abs. 4 der Verfassung 1934 zuständigen Bundesministers, betreffend die Errichtung einer Bundespolizeibehörde mit vollem Wirkungskreis (Bundespolizeidirektion) in Innsbruck, BGBl. Nr. 514/1935, und die Verordnung des Bundeskanzlers, womit die Verordnung des für die Angelegenheiten des Sicherheitswesens gemäß Artikel 91 Abs. 4 der Verfassung 1934 zuständigen Bundesministers, betreffend die Errichtung einer Bundespolizeibehörde mit vollem Wirkungskreis (Bundespolizeidirektion) in Innsbruck, BGBl. Nr. 514/1935, abgeändert wird, BGBl. Nr. 14/1938, treten außer Kraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1961 in Kraft.

Raab	Pittermann	Afritsch	Broda
Drimmel	Proksch	Heilingsetzer	Hartmann
	Waldbrunner		Graf

269. Verordnung der Bundesregierung vom 13. Dezember 1960 über die Bundespolizeidirektion Klagenfurt.

Auf Grund des Artikels 102 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wird verordnet:

§ 1. In Klagenfurt besteht eine Bundespolizeidirektion.

§ 2. Der örtliche Wirkungsbereich der Bundespolizeidirektion Klagenfurt umfaßt das Gebiet der Landeshauptstadt Klagenfurt.

§ 3. Der sachliche Wirkungsbereich der Bundespolizeidirektion Klagenfurt umfaßt die Aufgaben, die den Bundespolizeibehörden durch Bundesgesetze jeweils übertragen sind, sowie die der Bundespolizeidirektion Klagenfurt durch Kärntner Landesgesetze übertragenen Aufgaben.

§ 4. Die Verordnung des Bundeskanzlers vom 14. Jänner 1928, BGBl. Nr. 15, betreffend die

Errichtung einer Bundespolizeibehörde in der Landeshauptstadt Klagenfurt, tritt außer Kraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1961 in Kraft.

Raab	Pittermann	Afritsch	Broda
Drimmel	Proksch	Heilingsetzer	Hartmann
	Waldbrunner		Graf

270. Verordnung der Bundesregierung vom 13. Dezember 1960 über das Bundespolizeikommissariat Leoben.

Auf Grund des Artikels 102 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wird verordnet:

§ 1. In Leoben besteht ein Bundespolizeikommissariat.

§ 2. Der örtliche Wirkungsbereich des Bundespolizeikommissariates Leoben umfaßt das Gebiet der Stadt Leoben.

§ 3. Der sachliche Wirkungsbereich des Bundespolizeikommissariates Leoben umfaßt die Aufgaben, die den Bundespolizeibehörden durch Bundesgesetze jeweils übertragen sind, sowie die dem Bundespolizeikommissariat Leoben durch Steiermärkische Landesgesetze übertragenen Aufgaben.

§ 4. Die Verordnung der Bundesregierung vom 20. Juli 1948, BGBl. Nr. 188, betreffend die Errichtung einer Bundespolizeibehörde mit vollem Wirkungskreis (Bundespolizeikommissariat) in Leoben, tritt außer Kraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1961 in Kraft.

Raab	Pittermann	Afritsch	Broda
Drimmel	Proksch	Heilingsetzer	Hartmann
	Waldbrunner		Graf

271. Verordnung der Bundesregierung vom 13. Dezember 1960 über das Bundespolizeikommissariat St. Pölten.

Auf Grund des Artikels 102 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wird verordnet:

§ 1. In St. Pölten besteht ein Bundespolizeikommissariat.

§ 2. Der örtliche Wirkungsbereich des Bundespolizeikommissariates St. Pölten umfaßt das Gebiet der Stadt St. Pölten.

§ 3. Der sachliche Wirkungsbereich des Bundespolizeikommissariates St. Pölten umfaßt die Aufgaben, die den Bundespolizeibehörden durch

Bundesgesetze jeweils übertragen sind, sowie die dem Bundespolizeikommissariat St. Pölten durch Niederösterreichische Landesgesetze übertragenen Aufgaben.

§ 4. Die Verordnung des Bundeskanzlers über die Errichtung einer Bundespolizeibehörde mit vollem Wirkungskreis in St. Pölten, BGBl. Nr. 29/1938, tritt außer Kraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1961 in Kraft.

Raab	Pittermann	Afritsch	Broda
Drimmel	Proksch	Heilingsetzer	Hartmann
	Waldbrunner		Graf

272. Verordnung der Bundesregierung vom 13. Dezember 1960 über das Bundespolizeikommissariat Villach.

Auf Grund des Artikels 102 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wird verordnet:

§ 1. In Villach besteht ein Bundespolizeikommissariat.

§ 2. (1) Hinsichtlich der im § 3 Abs. 1 angeführten Angelegenheiten umfaßt der örtliche Wirkungsbereich des Bundespolizeikommissariates Villach das Gebiet der Stadt Villach.

(2) Hinsichtlich der im § 3 Abs. 2 angeführten Angelegenheiten umfaßt der örtliche Wirkungsbereich des Bundespolizeikommissariates Villach zusätzlich zu dem Gebiet der Stadt Villach:

- das Bahnhofsterritorium der Bahnstationen Arnoldstein, Rosenbach und Thörl-Maglern,
- den Bahnkörper, der von der Grenze der Landeshauptstadt Klagenfurt über Villach bis zur Bundesgrenze bei Thörl führt,
- den Bahnkörper, der vom Bahnhofsterritorium von St. Veit an der Glan über Feldkirchen bis Villach führt,
- den Bahnkörper, der vom Bahnhofsterritorium in Spittal an der Drau über Villach bis zur Bundesgrenze bei Rosenbach führt,
- die Bundesstraße von der Bundesgrenze bei Thörl bis zu einer Entfernung von 200 m auf dem Bundesgebiet einschließlich des Zollamtsplatzes des Zollamtes Thörl-Maglern.

§ 3. (1) Hinsichtlich des im § 2 Abs. 1 festgelegten örtlichen Wirkungsbereiches umfaßt der sachliche Wirkungsbereich des Bundespolizeikommissariates Villach die Aufgaben, die den Bundespolizeibehörden durch Bundesgesetze jeweils übertragen sind, sowie die den Bundespolizeibehörden durch Kärntner Landesgesetze übertragenen Aufgaben.

(2) Hinsichtlich des im § 2 Abs. 2 festgelegten örtlichen Wirkungsbereiches umfaßt der sachliche Wirkungsbereich des Bundespolizeikommissariates Villach die den Bundespolizeibehörden durch Bundesgesetze jeweils übertragenen Angelegenheiten

- des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm, einschließlich aller im Interesse der Strafrechtspflege notwendigen und keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Maßnahmen zur Aufklärung strafbarer Handlungen und zur Sicherung des Täters,
- des Paßwesens,
- der Fremdenpolizei,
- des Artikels VIII Abs. 1 lit. a, b und c des EGVG. 1950, BGBl. Nr. 172,

soweit es sich um Amtshandlungen im Zusammenhang mit der polizeilichen Grenzabfertigung handelt.

§ 4. Die Verordnung der Bundesregierung vom 28. August 1931, BGBl. Nr. 268, betreffend die Errichtung einer Bundespolizeibehörde in Villach, wird außer Kraft gesetzt.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1961 in Kraft.

Raab	Pittermann	Afritsch	Broda
Drimmel	Proksch	Heilingsetzer	Hartmann
	Waldbrunner		Graf

273. Verordnung der Bundesregierung vom 13. Dezember 1960 über das Bundespolizeikommissariat Wr. Neustadt.

Auf Grund des Artikels 102 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wird verordnet:

§ 1. In Wr. Neustadt besteht ein Bundespolizeikommissariat.

§ 2. Der örtliche Wirkungsbereich des Bundespolizeikommissariates Wr. Neustadt umfaßt das Gebiet der Stadt Wr. Neustadt.

§ 3. Der sachliche Wirkungsbereich des Bundespolizeikommissariates Wr. Neustadt umfaßt die Aufgaben, die den Bundespolizeibehörden durch Bundesgesetze jeweils übertragen sind, sowie die dem Bundespolizeikommissariat Wr. Neustadt durch Niederösterreichische Landesgesetze übertragenen Aufgaben.

§ 4. Die Verordnung der Bundesregierung vom 22. Dezember 1959, BGBl. Nr. 9/1960, über das Bundespolizeikommissariat in Wr. Neustadt tritt außer Kraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1961 in Kraft.

Raab	Pittermann	Afritsch	Broda
Drimmel	Proksch	Heilingsetzer	Hartmann
	Waldbrunner		Graf

274. Verordnung der Bundesregierung vom 19. Dezember 1960 über die Bundespolizeidirektion Salzburg.

Auf Grund des Artikels 102 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wird verordnet:

§ 1. In Salzburg besteht eine Bundespolizeidirektion.

§ 2. (1) Hinsichtlich der im § 3 Abs. 1 angeführten Angelegenheiten umfaßt der örtliche Wirkungsbereich der Bundespolizeidirektion Salzburg das Gebiet der Landeshauptstadt Salzburg.

(2) Hinsichtlich der im § 3 Abs. 2 angeführten Angelegenheiten umfaßt der örtliche Wirkungsbereich der Bundespolizeidirektion Salzburg zusätzlich zu dem Gebiet der Landeshauptstadt Salzburg:

- a) den Bahnkörper der von Linz über Salzburg bis zur Bundesgrenze bei Freilassing führenden Eisenbahnstrecke ab der oberösterreichisch-salzburgischen Landesgrenze,
- b) den Bahnkörper der von Bischofshofen über Salzburg bis zur Bundesgrenze bei Freilassing führenden Eisenbahnstrecke.

§ 3. (1) Hinsichtlich des im § 2 Abs. 1 festgelegten örtlichen Wirkungsbereiches umfaßt der sachliche Wirkungsbereich der Bundespolizeidirektion Salzburg die Aufgaben, die den Bundespolizeibehörden durch Bundesgesetze jeweils übertragen sind, sowie die der Bundespolizeidirektion Salzburg durch Salzburger Landesgesetze übertragenen Aufgaben.

(2) Hinsichtlich des im § 2 Abs. 2 festgelegten örtlichen Wirkungsbereiches umfaßt der sachliche Wirkungsbereich der Bundespolizeidirektion Salzburg die den Bundespolizeibehörden durch Bundesgesetz jeweils übertragenen Angelegenheiten

- a) des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm, einschließlich aller im Interesse der Strafrechtspflege notwendigen und keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Maßnahmen zur Aufklärung strafbarer Handlungen und zur Sicherung des Täters,
- b) des Paßwesens,
- c) der Fremdenpolizei,
- d) des Artikels VIII Abs. 1 lit. a, b und c des EGVG. 1950, BGBl. Nr. 172,

soweit es sich um Amtshandlungen im Zusammenhang mit der polizeilichen Grenzabfertigung handelt.

§ 4. Die Verordnung des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht vom 28. Juni 1922, BGBl. Nr. 365, betreffend die Errichtung einer

Bundespolizeibehörde in der Landeshauptstadt Salzburg, tritt außer Kraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1961 in Kraft.

Raab	Pittermann	Afritsch	Broda
Drimmel	Proksch	Heilingsetzer	Hartmann
Bock	Waldbrunner	Graf	Kreisky

275. Verordnung der Bundesregierung vom 19. Dezember 1960 über das Bundespolizeikommissariat Schwechat.

Auf Grund des Artikels 102 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wird verordnet:

§ 1. In Schwechat besteht ein Bundespolizeikommissariat.

§ 2. (1) Hinsichtlich der im § 3 Abs. 1 angeführten Angelegenheiten umfaßt der örtliche Wirkungsbereich des Bundespolizeikommissariates Schwechat das Gebiet der Stadt Schwechat und den in der Anlage näher umschriebenen Teil des Flughafens Wien/Schwechat, der auf dem Gebiete der Gemeinde Fischamend-Dorf liegt.

(2) Hinsichtlich der im § 3 Abs. 2 angeführten Angelegenheiten umfaßt der örtliche Wirkungsbereich des Bundespolizeikommissariates Schwechat zusätzlich zu dem Gebiet der Stadt Schwechat und dem in der Anlage näher umschriebenen Teil des Flughafens Wien/Schwechat, der auf dem Gebiete der Gemeinde Fischamend-Dorf liegt:

- a) das Bahnhofsterritorium der Bahnstationen Gmünd, Hohenau und Marchegg,
- b) die Bahnkörper der von der Stadtgrenze von Wien über Gmünd, Hohenau und Marchegg zur Bundesgrenze führenden Eisenbahnstrecken,
- c) den Straßenzug der Bundesstraße Nr. 9 vom Kilometerstein 57 bis zur Bundesgrenze; die über Berg führende, in die Bundesstraße Nr. 9 einmündende Bezirksstraße in einer Länge von 150 m, von dieser Bundesstraße an gerechnet; den gegenüber der Bezirksstraße von Berg in die Bundesstraße Nr. 9 einmündenden Feldweg in einer Länge von 150 m von dieser Bundesstraße an gerechnet,
- d) in Gmünd den Straßenzug von der Bundesgrenze über die Lainsitzbrücke und die Grenzgasse bis zur Kreuzung Grenzgassee-Litschauer Straße.

§ 3. (1) Hinsichtlich des im § 2 Abs. 1 festgelegten örtlichen Wirkungsbereiches umfaßt der sachliche Wirkungsbereich des Bundespolizeikommissariates Schwechat die Aufgaben, die den Bundespolizeibehörden durch Bundesgesetze jeweils über-

tragen sind, sowie die dem Bundespolizeikommissariat Schwechat durch Niederösterreichische Landesgesetze übertragenen Aufgaben.

(2) Hinsichtlich des im § 2 Abs. 2 festgelegten örtlichen Wirkungsbereiches umfaßt der sachliche Wirkungsbereich des Bundespolizeikommissariates Schwechat die den Bundespolizeibehörden durch Bundesgesetze jeweils übertragenen Angelegenheiten

- a) des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm, einschließlich aller im Interesse der Strafrechtspflege notwendigen und keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Maßnahmen zur Aufklärung strafbarer Handlungen und zur Sicherung des Täters,
- b) des Paßwesens,
- c) der Fremdenpolizei,
- d) des Artikels VIII Abs. 1 lit. a, b und c des EGVG. 1950, BGBl. Nr. 172,

soweit es sich um Amtshandlungen im Zusammenhang mit der polizeilichen Grenzabfertigung handelt.

§ 4. Die Verordnung der Bundesregierung vom 14. September 1954, BGBl. Nr. 230, womit eine Bundespolizeibehörde mit vollem Wirkungsbereich (Bundespolizeikommissariat) in Schwechat errichtet wird, tritt außer Kraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1961 in Kraft.

Raab	Pittermann	Afritsch	Broda
Drimmel	Proksch	Heilingsetzer	Hartmann
Bock	Waldbrunner	Graf	Kreisky

276. Verordnung der Bundesregierung vom 19. Dezember 1960 über das Bundespolizeikommissariat Steyr.

Auf Grund des Artikels 102 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wird verordnet:

§ 1. In Steyr besteht ein Bundespolizeikommissariat.

§ 2. Der örtliche Wirkungsbereich des Bundespolizeikommissariates Steyr umfaßt das Gebiet der Stadt Steyr.

§ 3. Der sachliche Wirkungsbereich des Bundespolizeikommissariates Steyr umfaßt die Aufgaben, die den Bundespolizeibehörden durch Bundesgesetze jeweils übertragen sind, sowie die dem Bundespolizeikommissariat Steyr durch Oberösterreichische Landesgesetze übertragenen Aufgaben.

§ 4. Die Verordnung der Bundesregierung vom 25. Juni 1930, BGBl. Nr. 191, betreffend die Errichtung einer Bundespolizeibehörde in Steyr, tritt außer Kraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1961 in Kraft.

Raab	Pittermann	Afritsch	Broda
Drimmel	Proksch	Heilingsetzer	Hartmann
Bock	Waldbrunner	Graf	Kreisky

277. Verordnung der Bundesregierung vom 19. Dezember 1960 über das Bundespolizeikommissariat Wels.

Auf Grund des Artikels 102 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wird verordnet:

§ 1. In Wels besteht ein Bundespolizeikommissariat.

§ 2. Der örtliche Wirkungsbereich des Bundespolizeikommissariates Wels umfaßt das Gebiet der Stadt Wels.

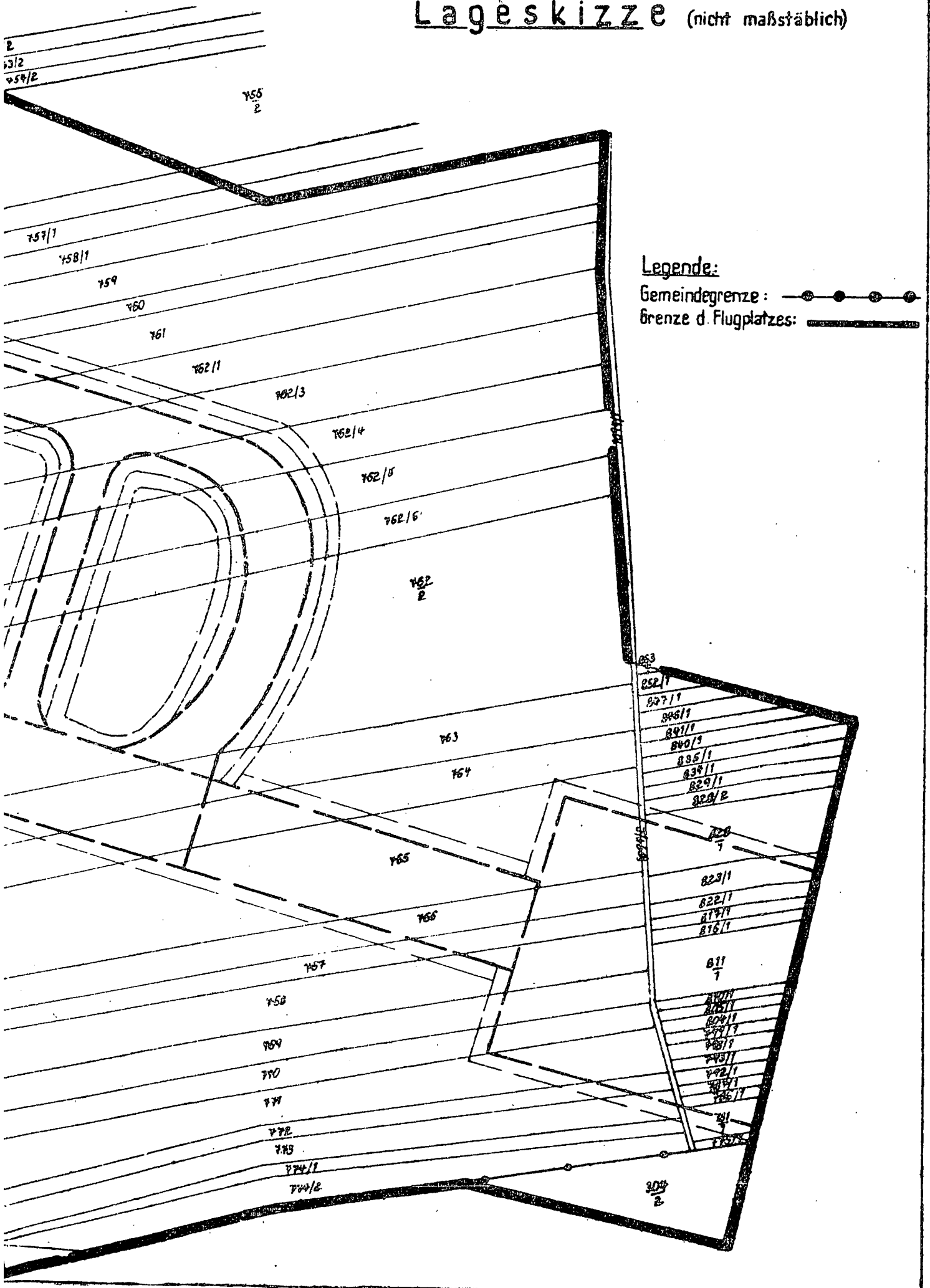
§ 3. Der sachliche Wirkungsbereich des Bundespolizeikommissariates Wels umfaßt die Aufgaben, die den Bundespolizeibehörden durch Bundesgesetze jeweils übertragen sind, sowie die dem Bundespolizeikommissariat Wels durch Oberösterreichische Landesgesetze übertragenen Aufgaben.

§ 4. Die Verordnung der Bundesregierung vom 26. Juni 1931, BGBl. Nr. 167, betreffend die Errichtung einer Bundespolizeibehörde in Wels, tritt außer Kraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1961 in Kraft.

Raab	Pittermann	Afritsch	Broda
Drimmel	Proksch	Heilingsetzer	Hartmann
Bock	Waldbrunner	Graf	Kreisky

Lageskizze (nicht maßstäblich)



K.G. MANNSWÜRTH

K.G. FISCHAMEND-DORF.

K.G. KLEIN NEUSIEDL

580/2
581/2
582/2
583/2
584/2
585/2

586
587
588
589
590
591
592
593
594
595
596
597
598
599
600
601
602
603
604
605
606
607
608
609

11/202
1/159/1
1/291

755
7

WEGE

